Die EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED)

Umsetzung in deutsches Recht

Die EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED) ist die zentrale Richtlinie zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Verschmutzung aus Industrieanlagen. Die IED enthält Regelungen für besonders umweltrelevante Industrieanlagen. Das Ziel ist, Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Schadstoffen zu schützen.

Am 4. August 2024 ist die novellierte IED in Kraft getreten. Mit der Novelle werden die Ziele der Richtlinie gestärkt und ergänzt. Das Bundesumweltministerium legt einen Gesetzentwurf vor, mit dem die neue Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden soll. Die Umsetzung orientiert sich 1:1 an den europäischen Vorgaben. Auf diese Weise soll schnell Rechtssicherheit und Klarheit für die Unternehmen geschaffen werden. Dabei werden die Möglichkeiten zur Entlastung von Unternehmen und zur Beschleunigung von Verfahren umfassend genutzt. Die Novelle sieht zudem Erleichterungen für Unternehmen vor, die mit zukunftsweisenden, nachhaltigen Lösungen vorangehen. Diesen neuen Spielraum hat Deutschland bereits genutzt und Voraussetzungen geschaffen, die noch im November in Kraft treten und den Wasserstoffhochlauf beschleunigen werden.

Neu in der IED hinzugekommen sind zudem Regelungen zu Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft sowie eine bessere Information der Öffentlichkeit. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt praxisnah. Das Bundesumweltministerium steht dazu in engem Austausch mit den Vertretungen der Industrie und den zuständigen Vollzugsbehörden in den Ländern. Dieser Austausch wird im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung durch planspielartige Praxis-Checks vertieft werden.

Die IED betrifft etwa 55.000 Anlagen in Europa, 13.000 davon in Deutschland. Sie gilt für nahezu alle Industriezweige und betrifft unter anderem die Energiewirtschaft, die chemische Industrie, Abfallbehandlungsanlagen und die Intensivtierhaltung. Sie regelt die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung dieser Anlagen und bildet die Grundlage für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Anforderungen an den Rohstoff-, Wasser und Energieverbrauch. Für die Umsetzung der novellierten IED sind Änderungen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen erforderlich. Dazu legt das BMUV ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung vor. Ein Paket zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften wird folgen.

Die IED ist ein wirksames Instrument um die Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Durch ihre Umsetzung in Deutschland konnte der Schadstoffausstoß von Industrieanlagen bereits erheblich reduziert werden. Ein prominentes Beispiel dafür ist die verbesserte Luftqualität in vielen Regionen. Luftschadstoffe sind heute weniger sichtbar als in den 1960er Jahren. Dennoch ist die Luftverschmutzung nach wie vor die häufigste umweltbedingte Ursache für vorzeitige Todesfälle in der EU.[[1]](#footnote-1)

Was ändert sich?

1. Mantelgesetz
2. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

* Klima- und Ressourcenschutz werden verbindlich: Das BImSchG ist das zentrale Gesetz zur Umsetzung der IED in Deutschland. Dekarbonisierung und Förderung der Ressourceneffizienz werden dort künftig explizit als Gesetzeszweck und Betreiberpflichten genannt – sie müssen damit in Zukunft von den Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen ebenso beachtet werden wie die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch die Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden. So werden auch ökonomisch ausgerichtete Instrumente des Klimaschutzes – wie der Emissionshandel – weiter gestärkt.
* Umweltmanagement wird verbindlich: Künftig müssen die Betreiber ein **Umweltmanagementsystem** einrichten und dauerhaft betreiben. Damit wird das Ordnungsrecht um ein Instrument für Anlagenbetreiber zur effektiven Erreichung wichtiger Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes ergänzt. Unternehmerische Spielräume bleiben erhalten. Die Rahmenbedingungen sollen in einer Rechtsverordnung (Umweltmanagement-VO, 45. BImSchV) geregelt werden.
* Innovation und Entwicklung umweltfreundlicher Technik werden gestärkt: Die europäisch erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen (Beste Verfügbare Technik) legen den aktuellen Stand der Technik für die verschiedenen Branchen fest. Sie bilden europaweit die Grundlagen für Genehmigungen. In Zukunft muss sich die Festlegung von Grenzwerten noch stärker an den umweltfreundlichsten, also den emissionsärmsten, Technologien orientieren. Die BVT-Schlussfolgerungen werden regelmäßig innerhalb der EU aktualisiert.
* Es wird ein zusätzlicher Anreiz für Unternehmen gesetzt, die Dekarbonisierung anzustoßen: Wenn sich ein Betrieb nachweislich in einer tiefgreifenden industriellen Transformation befindet, kann dieser einen Aufschub von bis zu acht Jahren für die Einhaltung aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen erhalten. So soll verhindert werden, dass Betreiber in fossile Technologien investieren müssen, wenn sie im Begriff sind diese zu ersetzen (Verhinderung von Lock-in-Effekten).
* Der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen wird vereinfacht. Künftig sind Genehmigungsbescheide im Internet kostenlos auf einer leicht auffindbaren Website zu veröffentlichen.

1. **Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)**

Der Erzbergbau im industriellen Maßstab wurde neu in den Anwendungsbereich der IED aufgenommen. Deshalb werden die in der IED festgelegten Betreiberpflichten und verfahrensrechtlichen Vorgaben künftig auch in das BBergG übernommen.

1. **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

Die IED erfasst auch bestimmte Deponien, die auf nationaler Ebene dem Kreislaufwirtschaftsrecht unterfallen. Daher wird das Kreislaufwirtschaftsgesetz analog zum BImSchG geändert und so an die neuen Vorgaben der IED angepasst.

II. Mantelverordnung

1. **Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

Die 4. BImSchV definiert, für welchen Anlagentyp welches Genehmigungsverfahren gilt. Auch sie wird an die novellierte IED angepasst:

* Ihr Anwendungsbereich wird auf **zusätzliche Anlagenarten** ausgeweitet. Neu hinzu kommen zum Beispiel die Batterieherstellung in Gigafactories, Pyrolyse, Schmiedepressen und die Veredelung von Textilien.
* **Erleichterungen für Elektrolyseure:** Zukünftig brauchen kleinere Elektrolyseure (< 5 MW) keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mehr, mittlere Elektrolyseure (> 5 MW) können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden und nur für große Elektrolyseure, die mehr als 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag erzeugen, ist das europarechtlich vorgegebene Verfahren notwendig. Die dafür notwendige Änderung der 4. BImSchV zur Umsetzung der IED wurde aufgrund ihrer Bedeutung für die ökologische Transformation vorgezogen und bereits beschlossen.

Darüber hinaus wird die 4. BImSchV modernisiert. Dabei sollen **Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt** werden, wie sie u. a. im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern gefordert wurden. Das bedeutet im Einzelnen:

* Für **Anlagenarten,** bei denen nach aktueller Einschätzung kein erhebliches Beeinträchtigungspotential mehr besteht**,** gelten künftig Vereinfachungen. Die Schwellenwerte, ab wann Anlagen genehmigungsbedürftig sind, werden in diesen Fällen angehoben. Die Möglichkeiten, das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu nutzen, werden deutlich ausgeweitet.
* Wo dies europarechtlich möglich ist, soll in Zukunft grundsätzlich das **vereinfachte Genehmigungsverfahren** zur Anwendung kommen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit schon in der Planungsphase angestrebt werden. Das halbiert die Zahl der jährlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, die nicht europarechtlich bedingt sind, und beschleunigt die Genehmigung dadurch erheblich. Außerdem kann so der Erfüllungsaufwand jährlich um rund 2 Mio. Euro reduziert werden; dies kompensiert teilweise den Mehraufwand, der aus neuen europarechtlichen Anforderungen resultiert.
* Die **Anzahl der Anlagentypen** wird von rund 330 auf 250 reduziert. Das vereinfacht die Genehmigungsverfahren.

**2. Stärkung des Umweltschutzes in einer neuen Managementverordnung** **(45. BImSchV)**

* Die Verordnung ergänzt die im BImSchG neu verankerte **Betreiberpflicht für Umweltmanagementsysteme**. Dadurch kann eine Vereinfachung und Entlastung der Genehmigungsverfahren erreicht werden. Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird auf die Nutzung etablierter Umweltmanagementsysteme (EMAS und ISO 14001) aufgesetzt. Die Einhaltung der Vorgaben kann durch einen Gutachter / Auditor bestätigt werden.
* Die IED macht weitere Managementvorgaben für die **Prüfung der Substitution gefährlicher Stoffe** und die Erstellung eines anlagenbezogenen Transformationsplans ab 2030. Dabei kann auf bereits vorhandene Informationen und Pläne zurückgegriffen werden.
* Zukünftig werden in den BVT-Schlussfolgerungen (Beste Verfügbare Techniken) auch europaweit gültige **Bandbreiten für Rohstoff- Wasser- und Energieverbrauch** festgelegt (sogenannte Umweltleistung), die dann eingehalten werden müssen. Für den Wasserverbrauch muss zusätzlich ein Grenzwert innerhalb der Bandbreite festgelegt werden. Zur Entlastung der Genehmigungsverfahren soll die Festlegung der Bandbreiten für Ressourcen- und Energieverbrauch in der 45. BImSchV und die Festlegung der Bandbreiten für den Wasserverbrauch in der Abwasserverordnung geregelt werden.

**3. Anpassung 9. BImSchV**

* Durch eine Anpassung in der 9. BImSchV wird die **Genehmigung von modularen Anlagen** klargestellt und vereinfacht. In modularen Anlagen können verschiedene Spezialchemikalien hergestellt werden. Künftig wird für solche Anlagen ein Rahmen genehmigt, der die Umweltanforderungen einhält. So erhalten die Betreiber mehr Flexibilität, weil es nicht für jede neue Zusammensetzung eines erneuten Verfahrens bedarf.

Die Umsetzung der neuen Anforderungen für Tierhaltungsanlagen soll in Absprache mit der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) voraussichtlich 2026 erfolgen, wenn die materiellen Anforderungen in Form von Betriebsvorschriften vorliegen.

1. Vgl. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft in Europa <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0542> [↑](#footnote-ref-1)